



**Gemeinde Dettighofen
(Landkreis Waldshut)**

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Dettighofen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.04.2026 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Dettighofen über öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dettighofen i. S. v. § 1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Dettighofen unter www.dettighofen.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Dettighofen, Berwanger Straße 5, 79802 Dettighofen während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dettighofen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Dettighofen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dettighofen, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien der Gemeinde Dettighofen, erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Dettighofen unter www.dettighofen.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

(2) Die Wortlaute der ortsüblichen Bekanntmachung können im Rathaus Dettighofen, Berwanger Straße 5, 79802 Dettighofen während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Dettighofen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Dettighofen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dettighofen vom 02.02.2026 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 13.04.2026



Marion Frei
Bürgermeisterin

